

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Lande Hessen und die Ausländerbeiratswahl in Kriftel am Sonntag, 14. März 2021

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am Sonntag, 14. März 2021 stattfindende **Wahl zur Gemeindevertretung und des Ausländerbeirates** der Gemeinde Kriftel auf. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre.

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in der Gemeinde Kriftel nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden
- Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber
- Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Tages der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung sind neben Deutschen auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kriftel wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bei der Ausländerbeiratswahl sind neben den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben, oder Doppelstaatler wählbar aber nicht wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Kriffel ihren Hauptwohnsitz haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Aussiedlerinnen/Aussiedler und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler sowie im Ausland eingebürgerte Personen sind nicht wählbar.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen und Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreter/-in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Für die Gemeindevertretung sind dies 62 Unterstützungsunterschriften.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl unterzeichnet so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

2. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Kriffel oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Kriffel aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Wahl. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberin-

nen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Montag, 4. Januar 2021 bis 18:00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei mir als Gemeindevahlleiter **einzureichen**; das Wahlamt befindet sich im Zimmer 102 (Nebengebäude Staufenstr. 1, OG., Staufenstr. 4, 65830 Kriftel).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Montag, 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- schriftliche Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster („Zustimmungserklärung“), dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie einer Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde Kriftel, dass die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind („Wählbarkeitsbescheinigung“)
- die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt
- bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 4 KWG: die erforderliche Anzahl von „Unterstützungsunterschriften“ mit Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge, sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung

Die Vordruckmuster sind sowohl im Wahlamt der Gemeinde Kriftel als auch im Internet in das Themenportal Wahlen eingestellt: <https://wahlen.hessen.de>. Das Vordruckmuster „Unterstützungsunterschrift“ ist nur beim Gemeindevahlleiter verfügbar.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG anstelle der Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung, spätestens bis zum **15. Januar 2021**, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Ein Beschluss gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG zur Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Stimmzettel wurde nicht gefasst.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt Wiesbaden nach § 148 Abs. 1 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 11.220 (Bevölkerungsstand am 30. September 2019); somit wären 37 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 jedoch beschlossen, die Zahl der Gemeindevertreter auf 31 zu reduzieren.

Kriftel, 13. Oktober 2020

Az.: 01.10.006.01

Der Wahlleiter
der Gemeinde Kriftel

gez.
Franz Jirasek
Erster Beigeordneter